

## Feststellung des Unterbleibens der UVP; Unterrichtung der Öffentlichkeit

Landesbetrieb Mobilität Gerolstein,

den 22. September 2023

### **Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

(Stützwandsanierung im Zuge der L 24 in der Ortslage St. Thomas)

Der Landesbetrieb Mobilität Gerolstein hat ein Abstimmungsverfahren (§ 17 FStrG i. V. m. § 74 Abs.7 VwVfG / § 5 Abs. 4 LStrG) für die Stützwandsanierung im Zuge der L 24 in der Ortslage St. Thomas durchgeführt.

Die Planung sieht vor, die Stützwand aus Drahtschotterkörben (BW-Nr 5905606) zwischen der L 24 und den Bahngleisen in der Ortslage St. Thomas zu sanieren. Die Stützwand befindet sich zwischen den Netzknoten 5905028 und 5905018 bei Straßenkilometer 3+480 bis 3+590. Vorgesehen ist die Herstellung einer Sichtbetonvorsatzschale, welche im unteren Bereich ca. 45 cm stark ist und sich unter ca. 3,5 Grad zu einer Stärke von 25 cm bei 3,40 m Höhe verjüngt. Zur Verbesserung der Verbundwirkung wird der Bestand mit der Vorsatzschale durch Stabstahl verbunden.

Die Planungsmaßnahme liegt im Verwaltungsbereich der Verbandsgemeinde Bitburger Land, Eifelkreis Bitburg-Prüm.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 7 bis 12 UVPG oder § 3 LUVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist. Unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien wurde festgestellt, dass von dem Vorhaben aufgrund seiner Merkmale und Wirkfaktoren sowie des Standortes keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Harald Enders  
Dienststellenleiter